



Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.

Mitglied im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. •ZDRK•



Empfehlungen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Der Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. (ZDRK) und der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg & Hohenzollern e.V. empfehlen den Vereinen, Clubs, HuK- und Jugend-Gruppen folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vorrangig:

- a) Aufnahmeanträge neugestalten (Muster vorhanden)
- b) Blatt mit den Informationspflichten gestalten (Muster vorhanden)
- c) Einwilligungserklärung für bereits bestehende Mitgliedschaften gestalten und von den Mitgliedern einholen (Muster vorhanden)
- d) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellen (Muster vorhanden)
- e) Passus für Veranstaltungen (Jugendtreffen, Öffentlichkeitsarbeit bzw. Werbung in Schulen/Kindergärten, Tag der offenen Tür usw. – Muster vorhanden)
- f) Passus in Ausstellungsordnung und Meldebogen (Muster vorhanden)

Nur beim Betrieb eigener Homepages

- a) Datenschutzerklärung Homepage fertigen (Muster vorhanden)
- b) Auftragsdatenverarbeitungsvertrag mit Betreiber der Homepage schließen

Einleitung

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) stellt auch Vereine und Verbände seit einigen Monaten vor neue Herausforderungen und Aufgaben. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte, die Vereine und Verbände berücksichtigen sollten, zusammenfassend dargestellt.

Ebenso wurden zu den Punkten a) bis h) Musterformulare und -formulierungen entworfen, die die Vereine für sich entsprechend anpassen und verwenden können.

Bei Problemen und weiteren Fragestellungen steht im Landesverband

Denise Döring
Theodor-Heuss-Str. 16
71101 Schönaich
Denise.Doering@mein.gmx,
Tel. 07031-9241848, Mobil 0151-27074514

als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Die Empfehlungen (pdf) und die Formulare (Word-Format) sind unter www.rassekaninchenzuechter-wuerttemberg.de abrufbar oder können in Papierform bei den Kreisverbandsvorsitzenden oder Denise Döring angefordert werden.

Ergänzend zu den Empfehlungen zur DS-GVO folgen Erläuterungen zur Personenfotografie.



Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.

Mitglied im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. •ZDRK•



Erläuterungen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Die Inhalte der DS-GVO sind nicht neu, denn es gab als Vorgänger bereits seit 1995 eine EU-Richtlinie, die ebenfalls den Datenschutz zum Inhalt hatte. Allerdings war die Richtlinie veraltet und musste EU-weit überarbeitet werden. Gleichzeitig mit der DS-GVO erfolgte auch die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das ergänzende Vorschriften zur DS-GVO enthält.

Wesentliche Bestimmungen der DS-GVO:

Kurzübersicht:

- Art. 4 Begriffsbestimmungen (u.a. personenbezogene Daten)
- Art. 8 Einwilligung Kind (Vollendung 16. Lebensjahr, sonst Eltern)
- Art. 12 – 14 Informationspflichten
- Art. 13 I Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Art. 15 Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten
- Art. 16 Recht auf Berichtigung von Daten
- Art. 17 Recht auf Löschung von Daten
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (z.B. Daten sollen nicht auf die Homepage)
- Art. 21 Recht auf Widerspruch
- Art. 30 Verzeichnis Verarbeitungstätigkeiten
- Art. 38 Datenschutzbeauftragter (ständig mindestens 10 Personen ADV)

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos oder Videos von Vereins- und Verbandsmitgliedern nur dann erlaubt, wenn das Einverständnis/die Einwilligung zur Veröffentlichung vorliegt.

Empfohlen wird, dieses Einverständnis bei der Aufnahme neuer Mitglieder bereits im Aufnahmeantrag zu dokumentieren. Das Muster eines entsprechenden Aufnahmeantrags steht zur Verfügung.

Personenbezogene Daten dürfen nur dann erhoben werden, wenn dies zum Erreichen des Verbandszweckes bzw. für die Vereins- und Verbandsarbeit unbedingt notwendig ist. Es dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereins- bzw. Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (z.B. Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) notwendig sind. Da es sich hierbei um Daten handelt, die der Verein zur Auftragserfüllung benötigt, ist **keine** Zustimmung erforderlich.

Informationspflicht und Einwilligungserklärung

Die Vereinsmitglieder sind jedoch zu informieren, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und für die Verfolgung des Vereins-/Verbandszwecks bestimmt sind. Weiterhin ist ihnen mitzuteilen, welche Daten eventuell an den Kreis- und Landesverband übermittelt werden (s. a. Blatt „Informationspflichten“).



Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.

Mitglied im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. •ZDRK•



Für **Veröffentlichungen von Privatadressen** (z.B. Funktionäre auf Vereins- oder Verbandsebene, Daten von Züchtern und/oder Ausstellern) im Internet ist eine Einverständniserklärung (Einwilligung) erforderlich. Dies gilt auch für Veröffentlichung von Daten und Fotos in Printmedien (s. a. Blatt „Aufnahmeantrag“ oder „Einwilligungserklärung bestehende Mitglieder“).

Veranstaltungen

Veröffentlichungen von Namen und Ergebnissen bei **Ausstellungen** in Katalogen, Siegerlisten, in der Lokal- und Fachpresse sowie im Internet sind möglich, wenn hierfür eine Zustimmung vorliegt. Dies gilt auch für Foto- und Videoaufnahmen. Empfohlen wird hier ein entsprechender Passus in der Ausstellungsordnung sowie auf dem Meldebogen (s.a. Blatt „Einwilligungserklärung Ausstellungen“).

Im Vorfeld von **Veranstaltungen** des Vereins/Verbandes (z.B. Jugendtreffen, Tag der offenen Tür, Werbemaßnahmen in Kindergärten und Schulen usw.) sollte darauf hingewiesen werden, dass eventuell Foto- und Videoaufnahmen für die Medien (Fach- und Lokalpresse, bei größeren Veranstaltungen eventuell auch Rundfunk und Fernsehen) sowie Homepages der Vereine/Verbände bzw. soziale Medien gemacht und diese zusammen mit personenbezogenen Daten veröffentlicht werden (s. a. „Einwilligungserklärungen Jugendtreffen, Tag der offenen Tür, Besuch von Kindergärten, Schulen“).

Bei **Minderjährigen** bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs ist auch das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Verarbeitungstätigkeiten

Vom Verein/Verband ist ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten bezüglich der personenbezogenen Daten sowie Fotos/Videos zu führen (s. a. Tabelle „Verarbeitungsverzeichnis“). Die Aufzählung der Tätigkeiten ist nur beispielhaft und ist um weitere Tätigkeiten zu ergänzen.

Datenschutzbeauftragter

Der Verein/Verband muss einen Datenschutzbeauftragten benennen, wenn dessen Kerntätigkeit die Durchführung von Verarbeitungsvorgängen ist, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person (des Mitgliedes) erforderlich macht bzw. wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Dies ist in der Rassekaninchenzucht, auch bezogen auf Landes- und Bundes-Kaninchenschauen bzw. Bundes-Rammlerschauen nicht gegeben.

Die Benennung eines **Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich**, weil jeweils nur vorübergehend und nicht ständig mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird.



Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e.V.

Mitglied im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. •ZDRK•



Datenschutzerklärung - Homepage

Für die Homepage des Vereins/Verbandes ist neben dem Impressum (nicht versteckt im Impressum) eine Datenschutzerklärung erforderlich (s.a. „Datenschutzerklärung Homepage“).

Hier sollte auf jeder Seite der Homepage ein Feld „Datenschutz“ ersichtlich sein, das vom Nutzer angeklickt werden kann. Die Erklärung kann über einen kostenlosen Generator erstellt werden, der im Internet angeboten wird. Empfohlen wird hier die Eingabe des Suchbegriffes „Datenschutzgenerator“ in der jeweiligen Datensuchmaschine. Weil der Betreiber der jeweiligen Homepage Dateneinsicht hat, ist mit diesem ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu schließen.

Fotografieren von Personen:

Ein Problemfeld der DS-GVO ist auch die Personenfotografie, die natürlich ebenfalls relevant für die Arbeit der Vereine und Verbände ist. Grundsätzlich ist eine Einwilligung des Abgebildeten erforderlich (Recht am eigenen Bild).

Während es im Bereich der DS-GVO momentan noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, liegt bezüglich der Personenfotografie vom OLG Köln ein Beschluss (Az.: 15W 27/18 vom 18.6.2018) vor, dass das Kunsturhebergesetz (KUG) auch für die DS-GVO anwendbar ist. Das KUG fordert zwar grundsätzlich auch eine Einwilligung der abgebildeten Person, lässt aber Ausnahmen zu (§ 23 Absatz 1 KUG).

Diese Ausnahmen sind z.B.

- ein zeitgeschichtliches Ereignis (z.B. Jubiläumsfeier eines Vereins),
- Person lediglich als Beiwerk (z.B. Ausstellungen, bei denen die Schau im Mittelpunkt steht und „zufällig“ Besucher der Schau zu sehen sind) oder
- eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Tag der offenen Tür eines Vereins, Präsentation von Rassekaninchen anlässlich eines Heimatfestes und/oder Festumzuges).

Im Vordergrund muss jedoch das Ereignis bzw. die Veranstaltung stehen und Deshalb sind hier Porträtaufnahmen einzelner Personen nicht erlaubt.

Wichtiger Grundsatz:

Im Bereich des KUG handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen! Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte eine ausdrückliche (möglichst schriftliche) Erlaubnis der abgebildeten Person vorliegen.

Für den ZDRK e.V.:

Wolfgang Elias, ZDRK-Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Bernhard Große, Vorsitzender LV Kurhessen
Gerald Heidel, Vorsitzender LV Hannover

Für den LV Württemberg & Hohenzollern e. V.:

Denise Döring, Ansprechpartnerin Datenschutz